

AZ: 70.1 Herr Schneider

**Drucksache Nr.: 1162/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Vergabeausschuss	03.11.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	08.11.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.11.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann /  
Stadtbaurätin Kling

**Verhandlungsgegenstand:**

**Betriebsabrechnung der Niederschlagswasserentsorgung 2021 und Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr 2023 bis 2025**

**A n t r a g :**

1. Das Betriebsergebnis der Niederschlagswasserentsorgung 2021 wird entsprechend der Begründung festgesetzt und beschlossen.
2. Die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2023 bis 2025 wird beschlossen.

**ISEK:**

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Sicherstellung kostendeckender Gebühreneinnahmen.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv  
 Ja - negativ  
 Nein

## **B e g r ü n d u n g :**

### **I. Betriebsabrechnung der Niederschlagswasserbeseitigung**

#### **1. Zusammenfassung**

- Die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung) betragen im Jahr 2021 rd. 11.877.000 EUR (- 1.534.000 EUR zu 2020).
- Die Höhe der Kosten der gesamten Abwasserbeseitigung und die Kostenverteilung auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind in wesentlichem Umfang bestimmt durch die jährlich unterschiedlichen Zuflussmengen zum Klärwerk und die Durchflussmengen im Kanalsystem.
- Die hier dargestellten Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten sowohl die Kosten für die Ableitung von privaten Flächen (rd. 48 %) als auch von öffentlichen Verkehrsflächen (rd. 52 %).
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr eine Kostensenkung von rd. 706.000 EUR zu verzeichnen. Diese ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die städtische Kanalreinigung im Berichtsjahr vermindert im Niederschlagswasserkanalsystem tätig war und das Schmutzwasserkanalsystem hierdurch mit Kosten belastet wurde, die im Berichtsjahr nun der Schmutzwasserbeseitigung zuzurechnen sind. Die Einsatzschwerpunkte zwischen Schmutz- und Niederschlagswasserkanal variieren hierbei in den Berichtsjahren bedarfsorientiert bzw. nach gesetzlichen Vorgaben (Selbstüberwachungsverordnung). Auch eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Niederschlagswassermenge, die dem Klärwerk über die Mischwasserkanalisation zufließt, führte zu einer geringeren Kostenbeteiligung der Niederschlagswasserbeseitigung an den Behandlungskosten.
- Für das Jahr 2021 weist die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung, sowohl von öffentlichen Verkehrsflächen als auch privaten einleitenden Flächen, eine Überdeckung von 851.228 EUR aus.

## 2. Entwicklung des Sonderpostens Gebührenaussgleich (SGA)

Ein Überschuss oder eine Unterdeckung in der Ergebnisrechnung ist dem SGA im auf die Feststellung des Betriebsergebnisses folgenden Jahr in der Höhe des Anteils der für die Gebührenveranlagung maßgeblichen einleitenden privaten Flächen (hier rd. 48%) an den insgesamt einleitenden Flächen zuzuführen. Der SGA ist regelmäßig in der folgenden Kalkulationsperiode aufzulösen. Die Auflösung bewirkt eine Verringerung oder Steigerung der gebührenfähigen Kosten. Sie führt somit im betreffenden Kalkulationszeitraum zu einer unmittelbaren Ent- bzw. Belastung der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anfangsbestand	992.995	474.024	128.766	43.653	191.369
- Unterdeckung	41.752				134.580
+ Überschuss		131.868	392.470	190.988	
+ Verzinsung	452	545	87	382	0
- Entnahme	477.671	477.671	477.671	43.653	56.789
<b>= Endbestand</b>	<b>474.024</b>	<b>128.766</b>	<b>43.653</b>	<b>191.369</b>	<b>0</b>

Aufgrund des negativen Betriebsergebnisses in Höhe von 281.903 EUR im Jahr 2020 (privater Anteil i. H. v. 47,74% eingestellt als Unterdeckung im Folgejahr 2021) und der im Rahmen der damaligen Gebührenkalkulation geplanten Entnahme ist zum Ende des Berichtsjahres der Sonderposten Gebührenaussgleich vollständig abgebaut worden.

## 3. Ausblick

Die mit dieser Drucksache für das Jahr 2021 festgestellte Überdeckung in Höhe von 851.228 EUR wird im Folgejahr 2022 in Höhe des Anteils der gebührenpflichtigen privaten einleitenden Flächen (47,74 %; 406.376 EUR) in den Sonderposten Gebührenaussgleich eingestellt. Im Rahmen der Neukalkulation wurde für Stand Ende 2022 ein aufgelaufenes negatives Rechnungsergebnis der Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Flächen in Höhe von 126.778 EUR prognostiziert.

Die hiernach noch verbleibenden aufzulösenden Überschüsse in Höhe von 279.598 EUR werden im Rahmen der Neukalkulation der Niederschlagswassergebühren für die Kalkulationsperiode 2023 bis 2025 mit jährlich 93.200 EUR gebührenmindernd berücksichtigt.

## II. Kalkulation der Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2023

### 1. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gebührenbedarf in EUR	2023	2024	2025
<b>Personal-, Sach- u. kalk. Kosten</b>	1.406.181	1.370.697	1.391.382
<b>abzügl. Überdeckung aus Vorjahren</b>	93.200	93.200	93.200
<b>Gebührenbedarf gesamt in EUR</b>	<b>1.312.981</b>	<b>1.277.497</b>	<b>1.298.182</b>

### 2. Gebührenbedarf und Gebührenmaßstab

Zeitraum	Gebührenbedarf in EUR	Gebührenmaßstab in m <sup>2</sup>
2023	1.312.981	3.639.560
2024	1.277.497	3.639.560
2025	1.298.182	3.639.560
<b>Gesamt</b>	<b>3.888.660</b>	<b>10.918.680</b>

Der Gebührenmaßstab für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr ist die abgeschlossene bebaute oder befestigte Fläche.

### 3. Gebührenberechnung

$$\frac{\text{Gebührenbedarf}}{\text{Gebührenmaßstab}} = \frac{3.888.660 \text{ Euro}}{10.918.680 \text{ m}^2} = \mathbf{0,36 \text{ Euro/m}^2/\mathbf{a}}$$

Im Hinblick auf die bereits extern durch gesetzliche Vorgaben verursachten Kostensteigerungen vor allem im Bereich der Reststoffentsorgung aber auch mit Blick auf die zu erwartenden starken Preissteigerungen in allen weiteren Kostenpositionen (vor allem im Bereich der Energie, Chemikalien, Betriebsstoffe etc.) hat die Auflösung des vorhandenen Sonderpostens Gebührenaussgleich eine abfedernde Wirkung auf den Gebührenbedarf. Dies führt dazu, dass der derzeit gültige Gebührensatz von 0,36 EUR/m<sup>2</sup> auch in den Jahren 2023 bis 2025 unverändert beibehalten werden kann.

Im Auftrag

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Sabine Kling  
Stadtbaurätin

### **Anlagen:**

Anlage 1: Kosten- und Erlösentwicklung und Betriebsergebnisse NW 2017 bis 2021  
Anlage 2: Kostenentwicklung 2020 bis 2025